

1. Grundfunktionalität des Riester FörderRente flex Depots bei der ebase

Im Riester FörderRente flex Depot werden in einem Fondsbasket Fondsanteile, die gemäß den Vorschriften des AltZertG in einen von der cominvest zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden, verwaltet und verwahrt.

Einzahlungen auf das Depot können nur per Lastschrift erfolgen (regelmäßige Sparrate/Einmaleinzug).

- **Fondsbasketwechsel:** Der Depotinhaber kann zwischen den für das Riester FörderRente flex Depot angebotenen Fondsbaskets¹ jederzeit wechseln – ausgenommen ist jedoch der Zeitraum von sieben Bankarbeitstagen vor dem 30.06. und dem 30.12. eines jeden Jahres. Im Falle eines Fondsbasketwechsels ist die Angabe des Aktienfonds des Fondsbaskets, in das der Depotinhaber wechseln möchte, erforderlich. Die Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen. Der Depotinhaber wird einen Fondsbasketwechsel nur nach Rücksprache mit dem Vermittler/Vertriebspartner vornehmen.
- **Transaktionen:** Der Depotinhaber kann Käufe in das und/oder Verkäufe aus dem jeweiligen Fondsbasket in seinem Riester FörderRente flex Depot nur wie folgt vornehmen: Der Kauf der im Fondsbasket von der cominvest festgelegten Fondsanteile erfolgt je nach der von der cominvest vorgegebenen Gewichtung (= Soll-Struktur). Der Verkauf der Fondsanteile aus dem Fondsbasket im Riester FörderRente flex Depot erfolgt gemäß der aktuell vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) im jeweiligen Fondsbasket des Riester FörderRente flex Depots, indem die ebase gleichgewichtet anteilig Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke veräußert. Der Depotinhaber kann lediglich Betragsorders in EUR zum Kauf und/oder zum teilweisen oder vollständigen Verkauf des Fondsbaskets im jeweiligen Riester FörderRente flex Depot geben. Der Depotinhaber kann keine Käufe und Verkäufe von einzelnen Fondsanteilen im Fondsbasket des Riester FörderRente flex Depots vornehmen und/oder verlangen.

Der Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers, die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft oder/und die ebase haben dem Depotinhaber für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die Verkaufsunterlagen (aktueller Verkaufsprospekt [vereinfachter und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds], aktueller Halb-/Jahresbericht) kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen jederzeit unter „www.ebase.com“ eingesehen und heruntergeladen werden.

¹ Der Fondsbasket setzt sich zusammen aus einem der zwölf angebotenen Aktienfonds – dieser kann vom Kunden gewählt werden – und einem von der cominvest vorgegebenen Rentenlaufzeitfonds, der abhängig von der Dauer der Ansparphase dem Fondsbasket zugeordnet wird.

2. Abwicklungsmodalitäten

Mindestbeträge je Fondsbasket	Einzugsauftrag bei regelmäßig monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Anlagen (per Lastschrift vom Girokonto)	50,00 EUR
	Einzugsauftrag bei regelmäßig jährlichen Anlagen (per Lastschrift vom Girokonto)	100,00 EUR
	Einzugsauftrag bei einmaligen Anlagen zum 1./15. eines Monats (per Lastschrift vom Girokonto)	50,00 EUR

Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

In einem Fondsbasket können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein. Für den Ausführungszeitpunkt des Auftrages ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsbasket maßgeblich. Der Auftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsbasket enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

1. Eingehende Kauf- und Verkaufsaufträge werden von der ebase unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der ebase folgenden Bankarbeitstag² bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf- und Verkaufsaufträge in den Systemen der ebase zu verstehen (Order-Erfassung).

2. Erfolgt die Order-Erfassung durch die ebase vor der ebase-Cut-off-Zeit der im Fondsbasket enthaltenen Fonds, die bei der ebase erfragt werden kann, für den nächstmöglichen Abrechnungstag (1. bzw. 15. eines Kalendermonats), wird die Order fristgerecht, ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs, an die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft weitergeleitet. Maßgeblich für den nächstmöglichen Abrechnungstag ist der frühestmögliche gemeinsame Ordertag der im Fondsbasket enthaltenen Fonds, gemäß den aktuell gültigen Verkaufsprospekten des jeweiligen Fonds im Fondsbasket und den Bedingungen der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs.

Erfolgt die Order-Erfassung durch die ebase nach der ebase-Cut-off-Zeit der im Fondsbasket enthaltenen Fonds, die bei der ebase erfragt werden kann, für den nächstmöglichen Abrechnungstag (1. bzw. 15. eines Kalendermonats), wird die Order von der ebase für den darauf folgenden nächsten Abrechnungstag 01. bzw. 15. eines Kalendermonats, ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs, an die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft weitergeleitet. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Depotinhaber richten sich nach dem nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsbasket enthaltenen Fonds, den aktuell gültigen Verkaufsprospekten des jeweiligen Fonds im Fondsbasket, den Bedingungen der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert der im Fondsbasket enthaltenen Fonds zzgl. Abschluss- und Vertriebskosten bzw. Anteilwert der im Fondsbasket enthaltenen Fonds abzgl. eventueller Rücknahmeprovision nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die ebase den Depotinhaber hiervon unverzüglich informieren.

Die Order für das Fondsbasket wird von der ebase gegenüber dem Depotinhaber zum Anteilpreis abgerechnet.

Als Ausnahmen von dieser Abrechnungsregelung gelten:

- im Fondsbasket enthaltene Fonds mit Forward-Pricing;
- im Fondsbasket enthaltene Fonds, die aus abwicklungstechnischen Gründen von der ebase mit Forward-Pricing abgerechnet werden³.

In diesen Ausnahmefällen wird die Order des Depotinhabers nicht wie unter den in Ziffer 2 beschriebenen Abrechnungsmodalitäten ausgeführt, sondern mit dem Anteilpreis des nächsten Bankarbeitstages² oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage² abgerechnet.

3. Bei Investmentfonds in einem Fondsbasket, bei denen Anteilpreise nicht börsentäglich ermittelt werden, wird statt des Börsentages der Tag der nächsten gemeinsamen Preisfeststellung für die im Fondsbasket enthaltenen Fonds berechnet.

² Alle Börsentage, mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage, der Bankfeiertage und lokaler Feiertage, die bei der ebase erfragt werden können.

³ Das Forward-Pricing kann von der ebase abweichend zum Verkaufsprospekt/zu den Vertragsbedingungen des im Fondsbasket enthaltenen Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order für das Fondsbasket von der ebase bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.

3. Entgelte und Vergütungen (Alle Angaben verstehen sich inkl. der derzeit gültigen USt. und passen sich bei Änderung der USt. entsprechend an.)

Entgelte für die Depotführung an die ebase

Depotführungsentgelt für das Riester FörderRente flex Depot	23,90 EUR als Pauschale je Kalenderjahr Die Abrechnung des Depotführungsentgelts erfolgt zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Auflösung zum Auflösungszeitpunkt. Bei Eröffnung im zweiten Kalenderhalbjahr wird das halbe Depotführungsentgelt berechnet. Bei Depotauflösung innerhalb des ersten Kalenderjahres wird pauschal das volle Depotführungsentgelt berechnet. Ab dem zweiten Kalenderjahr wird bei Depotauflösung im ersten Kalenderhalbjahr das halbe Depotführungsentgelt und bei Depotauflösung im zweiten Kalenderhalbjahr das volle Depotführungsentgelt berechnet. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken vom Aktienfonds des Fondsbaskets im Riester FörderRente flex Depot.
Depotauszug am Ende eines Kalenderjahres/ bei Depotauflösung	kostenlos
Bescheinigung nach § 10 a EStG, Bescheinigung nach § 92 EStG, Zusatzinformation nach § 7 Abs. 4 AltZertG, Zulagenantrag (Dauerzulagenantrag)	kostenlos
Steuerliche Hinweise zur Ertragsausschüttung (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 EUR (die Abrechnung erfolgt per Rechnungsstellung)
Aufwandsersatz für eine Nachlassabwicklung	100,00 EUR bis 250,00 EUR (die Abrechnung erfolgt per Rechnungsstellung zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Auflösung durch Verkauf von Fondsanteilen oder Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsbaskets im Riester FörderRente flex Depot)
Aufwandsersatz für die Nacherstellung von Unterlagen	10,00 EUR je Kopie (die Abrechnung erfolgt per Rechnungsstellung)
Regelmäßiger Versand von Zweitschriften an eine Zusatzadresse	15,00 EUR pro Kalenderjahr (die Abrechnung erfolgt zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Auflösung durch Verkauf von Fondsanteilen oder Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsbaskets im Riester FörderRente flex Depot)
Fondsbasketwechsel ⁴	25,00 EUR pro Wechsel (die Abrechnung erfolgt beim Fondsbasketwechsel durch Verkauf von Fondsanteilen oder Anteilbruchstücken vom Aktienfonds des Fondsbaskets im Riester FörderRente flex Depot)
Vertragsauflösung oder Anbieterwechsel	51,20 EUR pauschal (die Abrechnung erfolgt zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Auflösung durch Verkauf von Fondsanteilen oder Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsbaskets im Riester FörderRente flex Depot)

Übermittlung der Depotauszüge pro Transaktion

● Online-Depotauszüge	kostenlos
● Einzelversand der Depotauszüge	per Post 1,20 EUR pro Versand (die Abrechnung erfolgt per Rechnungsstellung)
Zustellung folgender Dokumente bei Depotauflösung: Bescheinigung nach § 94 Abs. 1 Satz 4/§ 95 Abs. 1 EStG, Steuerbescheinigung nach § 22 EStG	kostenlos

⁴ Bei einem Wechsel in einen anderen zur Auswahl stehenden Aktienfonds werden keine Abschluss- und Vertriebskosten, sondern ein pauschales Entgelt erhoben.

Die ebase ist berechtigt, dem Kunden alle Nebenkosten bzw. Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die ebase in seinem Auftrag oder mutmaßlichen Interesse tätig wird (z. B. Spesen und Entgelte von anderen depotführenden Stellen und Kreditinstituten, Porto, Telefonate, Telefaxe, Versicherungen und Einwohnermeldeamtanfragen).

Entgelte für den Vermittler/Vertriebspartner

Ein Ausgabeaufschlag auf den Anteilwert wird seitens der ebase, sofern die ebase die Fondsanteile für das Fondsbasket zum Anteilwert beziehen kann, nicht erhoben, so dass der Erwerb der Fondsanteile zum Anteilwert (Rücknahmepreis) erfolgt.

Für die Vermittlung erhält der Vermittler/Vertriebspartner Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 5 % als Abschlag auf den Anlagebetrag im ausgewählten Fondsbasket, die von der ebase für den Vermittler/Vertriebspartner vom jeweiligen Zahlungsbetrag erhoben und abgerechnet werden.

Der Depotinhaber wurde von der ebase ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ebase neben den vom Depotinhaber gezahlten Abschluss- und Vertriebskosten im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung von den die jeweiligen Fonds auflegenden Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften erhält, solange die Fondsanteile gehalten werden (laufende Vertriebsprovision). Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %⁵). Dem Depotinhaber entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da die laufende Vertriebsprovision aus der dem jeweiligen im Fondsbasket enthaltenen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase gezahlt wird. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase erhaltenen Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren.

Der Depotinhaber wurde darauf hingewiesen, dass die ebase neben den vom Depotinhaber gezahlten Abschluss- und Vertriebskosten auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) ganz oder teilweise an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation gewährt, solange die Fondsanteile im Fondsbasket gehalten werden. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %⁵). Dem Depotinhaber entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da die laufende Vertriebsprovision aus der dem jeweiligen im Fondsbasket enthaltenen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase bzw. von der ebase an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. an dessen Vertriebsorganisation gezahlt wird.

Darüber hinaus gewährt die ebase dem Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. dessen Vertriebsorganisation unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen in Höhe von jährlich maximal 8,00 EUR, bezogen auf die Anzahl der jeweils vermittelten Depots. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren.

Der Depotinhaber ist mit diesen Provisionszahlungsflüssen einverstanden und verzichtet darauf, seine aus den oben dargestellten Provisionszahlungsflüssen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche bei der ebase und/oder seinem Vermittler/Vertriebspartner und/oder dessen Vertriebsorganisation, vorbehaltlich einer anderen vertraglich abweichenden Vereinbarung, geltend zu machen.

⁵ Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert).

Oben genannte Entgelte und/oder Vergütungen können gemäß den Bedingungen für das Riester FörderRente flex Depot für Privatanleger Ziffer „Entgelte“ und gemäß den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger Ziffer „Änderung der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger“ geändert werden. Dem Depotinhaber werden die Änderungen der Entgelte und/oder Vergütungen mitgeteilt.